

## Verfassungsrecht I

### § 7. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes

Nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8.5.1945 übernahmen die Alliierten die „oberste Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“. Deutsche Staatsgewalt wurde durch die Militärgouverneure zunächst auf kommunaler Ebene und dann auf Länderbasis schrittweise wieder hergestellt, eine Annexion fand aber nicht statt. Der sich verschärfende Ost-West-Konflikt führte zunächst zur Gründung des „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ der „drei Westzonen“ und 1949 schließlich zur Gründung von BRD und DDR. Ziel war die Schaffung eines neuen, vom Nationalsozialismus befreiten Deutschlands.

Am 1.8.1948 beauftragten die westlichen Militärgouverneure die Ministerpräsidenten der 11 westlichen Länder mit der Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung. Zunächst trat ein Sachverständigenausschuss (*Herrenchiemseer Konvent*) zusammen; ab dem 1.9.1948 tagte in Bonn der *Parlamentarische Rat*, dessen Mitglieder nach Proporz von den Landtagen gewählt waren. Der Parlamentarische Rat bestand aus 65 Abgeordneten, die von den Länderparlamenten ausgewählt wurden; hinzu kamen fünf Abgeordnete aus Berlin, denen allerdings nur eine beratende Funktion zukam. Der Präsident des Parlamentarischen Rates war Konrad Adenauer, während zum Vorsitzenden des Hauptausschusses Carlo Schmid gewählt wurde. In Bonn wurde bis zum Frühjahr 1949 das GG erarbeitet. Dessen Text wurde - nach Billigung durch die Militärgouverneure - am 9.5.1949 mit Mehrheit (53:12) angenommen. Nachdem gemäß Art. 144 GG die Landtage der Länder (mit Ausnahme Bayerns und - von den Alliierten gehindert - Berlins) das GG mit 2/3-Mehrheit gebilligt (vgl. Art. 144 GG) und es die Militärgouverneure am 12.5.1949 genehmigt hatten, trat es aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Parlamentarischen Rat am 24.5.1949 in Kraft (vgl. Art. 145 GG).

Das GG ist seither in großem Umfang durch Änderungsgesetze geändert worden. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Reformen des Grundgesetzes um Anpassungen an veränderte gesellschaftliche und politische Gegebenheiten. Diese betrafen u.a. die Finanzverfassung (1955 mit späteren Änderungen), die Wehrverfassung (1954/56), die Notstandsverfassung (1968) sowie die weitreichenden Änderungen aufgrund der Wiedervereinigung Deutschlands (1990 und 1994) und der europäischen Integration (1992). Am 1.9.2006 trat die Föderalismusreform in Kraft, die zu einer umfassenden Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen geführt hat. Umwelt- und Tierschutz wurden als Staatszielbestimmungen in Art. 20a GG eingeführt (1994 und 2002). Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29.07.2009 wurden die Regelungen der Kreditaufnahme durch Bund und Länder verschärft. Am stärksten umstritten waren wohl die Einschränkungen des Grundrechts auf Asyl durch verfassungsänderndes Gesetz im Jahre 1993 und die Einführung des sog. Lauschangriffes als Einschränkung des Art. 13 GG im Jahre 1998. Beide Änderungen wurde durch das Bundesverfassungsgericht als zulässig festgestellt, im Bereich der Einschränkung von Art. 13 GG hatte das BVerfG dem verfassungsändernden Gesetzgeber allerdings sehr enge Regelungsgrenzen gesetzt, die einzuhalten waren. Aktuell wird die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen immer wieder im Hinblick auf die Maßnahmen der erweiterten europäischen Integration diskutiert. Fraglich ist, insbesondere bezüglich der Neuregelungen im Rahmen der europäischen Schuldenkrise, welche weiteren Schritte die derzeitige Fassung des

Grundgesetzes noch umfasst und an welchem Punkt über eine Verfassungsänderung nachgedacht werden muss. In diesem Kontext sind die Vorgaben und Grenzen des Art. 23 GG und deren Auslegung im Einzelnen in Literatur und Lehre umstritten.